

Die Tatsache, daß eine große Zahl von Häftlingen erschossen in diesem Waldgebiet aufgefunden worden ist, ist schon durch die Aussagen der Zeugen Franz Florian, Franz Heisler, Ignaz Kowarsch, Rudolf Krautsieder, Alois Matschi und Richard Reiringer bewiesen. Diese Personen haben alle noch vor Einmarsch der Amerikaner an der Beerdigung der im Wald erschossen aufgefundenen Mädchen und Frauen teilgenommen. Sie haben auch bestätigt, daß alle Toten Schußverletzungen aufwiesen und die meisten von ihnen schwere Kopfverletzungen hatten. Wenn auch die Zahl der Toten durch diese Zeugen nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden konnte - die meisten von ihnen sprachen von 12 bis 13 Toten, einer von 7 - und auch die Zeugin Luba Dzialowski, die das Massaker zusammen mit zwei anderen Gefangenen überlebt hat, nicht mehr die genaue Anzahl der Erschossenen angeben konnte, sie meinte, es seien insgesamt 19 bis 20 Mädchen in den Wald geführt worden und demnach 16 bis 17 erschossen worden, so beweisen die beiden amerikanischen Protokolle vom 14.5.1945 über die Öffnung der beiden Massengräber bei Zuderschlag, die in Fotokopie bei Gericht vorliegen, daß insgesamt 14 Jüdinnen erschossen worden sind. Beide Protokolle stammen vom verstorbenen amerikanischen Truppenarzt Watson. Daß die Fotokopien vollständig gefertigt wurden, hat der Zeuge Reichenberger bestätigt. Das eine Protokoll enthält die Namen von fünf Toten und den Vermerk über eine unbekannte Tote aus dem östlichen Grab. Das andere die Namen von acht Toten aus dem westlichen Grab von Zuderschlag. In diesen Protokollen ist zusätzlich vermerkt, daß bei allen Toten als Todesursache Gewehrschußwunden vorlagen, und zwar Überwiegend am Kopf, bei einigen Toten an anderen Körperstellen, nämlich bei zweien im Genick, bei einer im Gebiet des Steißbeines, bei zweien oberhalb des Brustbeines, bei einer an der vorderen linken Brustseite, bei einer an der rechten hinteren Brustseite und bei einer am Kopf und im Gesicht.

Die Tatsache, daß alle toten Gefangenen Wunden von Gewehrschüssen aufwiesen, ergibt sich aus den in den Protokollen vorhandenen Vermerken über die Todesursache, nämlich "GSW". Diese Abkürzung bedeutet, wie auf beiden Protokollen aus Fußnoten ersichtlich ist: "Gun Shot Wound", die amerikanische Bezeichnung für Gewehrschußwunde. Daß diese Abkürzung die angegebene Bedeutung hat, hat auch die vom Gericht beigezogene Dolmetscherin Brigitte Lucko bestätigt, die sich wegen der Bedeutung der nur im militärischen Sprachgebrauch üblichen Abkürzung zusätzlich noch mit einer amerikanischen Dienststelle in Verbindung gesetzt und dort die entsprechende Auskunft erhalten hat, die sie dann dem Gericht übermittelt hat.

Da auch die meisten der an der Beerdigung beteiligt gewesenen Zeugen bestätigt haben, daß die im Wald gefundenen Toten in zwei Massengräbern beerdigt worden seien, besteht kein Zweifel, daß die von den Zeugen begrabenen Toten dieselben waren, die die Amerikaner, unter ihnen der Arzt Watson, am 14.5.1945 ausgegraben haben.

b) Über die Täter dieser Massenerschießung gab die Vernehmung des österreichischen Richters Dr. Keil Aufschluß, der die Zeugen Michael Weingärtner und Sebastian Kraschansky in Wels (Österreich) als Beschuldigte vernommen hatte, sowie die Verlesung der Niederschriften vom 1. und 2.9.1964 über diese Vernehmungen durch das Kreisgericht in Wels, die im Laufe der gerichtlichen Voruntersuchung durchgeführt worden waren. Die Verlesung in der Hauptverhandlung erfolgte, weil beide Zeugen es gegenüber dem Gericht abgelehnt haben, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und als Zeugen auszusagen, obwohl ihnen durch die Staatsanwaltschaft die Zusicherung freien Geleites gegeben worden war. Auf Grund dieser Beweismittel hat das Gericht keinen Zweifel, daß die Erschießung die drei

SS-Angehörigen Kowaliv, Kraschansky und Weingärtner vorgenommen haben, wobei nicht festgestellt werden kann, wieviel Jüdinnen jeder der drei erschossen hat.

c) Über das Motiv der Erschießungen konnten keine exakten Feststellungen getroffen werden. Es kann jedoch als sicher angenommen werden, daß die drei SS-Männer wütend darüber waren, daß bei dem Tieffliegerangriff drei Aufseherinnen getroffen worden waren, wobei eine so schwer verwundet worden war, daß sie bald darauf gestorben ist, aber keine einzige der auf dem Anhänger verladen gewesenen kranken Jüdinnen verwundet oder getötet worden ist. In besonderem Maße dürfte dies für den Zeugen Weingärtner gegolten haben, der durch den Angriff seine Freundin Schulz verloren hat, die von ihm ein Kind erwartete. Es ist deshalb durchaus möglich, daß die drei SS-Männer die Erschießung der 14 Jüdinnen aus Wut und Rache vorgenommen haben, wobei sie in primitiver Weise der Ansicht waren, die Tote bzw. die beiden verwundeten Aufseherinnen zu rächen.

d) Daß der Angeklagte diese Erschießung befohlen habe, wie es der Zeuge Weingärtner behauptet, hält das Gericht nicht für erwiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Weingärtner nur deshalb sich auf einen angeblichen Befehl beruft, weil er annimmt, daß dann sein eigener Tatbeitrag an der Erschießung der Jüdinnen strafrechtlich milder beurteilt werde. Von der Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständigen österreichischen Strafverfolgungsbehörden hat der Zeuge Weingärtner bei seiner Vernehmung gewußt, wie aus dem ersten Absatz des Protokolls seiner Vernehmung vom 1.9.1964 ersichtlich ist. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Zeuge Kraschansky, der ebenfalls an der Massenerschießung bei Zuderschlag beteiligt war, nicht sicher angeben konnte, ob der Angeklagte einen Befehl gegeben hat, die im Anwesen Schumertl

untergebrachten gehunfähigen Häftlinge zu erschießen, die übrigen aber laufen zu lassen. Nach der Darstellung Krauschanskys kann auch der dritte der beteiligt gewesenen SS-Männer, nämlich Walter Kowaliv, derjenige gewesen sein, der den Gedanken erstmals aussprach, die gehunfähigen Häftlinge zu erschießen. Nach allem, was über das Verhalten des Kowaliv während des gesamten Marsches von Helmbrechts bis Prachatitz bekannt geworden ist, nämlich daß er der brutalste und rücksichtsloseste aller Angehörigen der männlichen Wachmannschaft war, der mit Sicherheit am meisten Gefangene erschossen hat, den auch jede der ehemaligen Häftlinge anhand der vorgelegten Fotos erkannt und als "Schießer" oder "Schläger" oder "Totenkopf" bezeichnet hat, wäre es diesem SS-Angehörigen ohne weiteres zuzutrauen gewesen, diesen unmenschlichen Vorschlag gemacht zu haben.

Auch die Aussage der Zeugin Luba Dzialowski, einer der drei Überlebenden der Massenerschießung bei Zuderschlag, ist nicht geeignet, den Angeklagten zu überführen, einen Erschießungsbefehl gegeben zu haben. Denn nach der Schilderung dieser Zeugin soll der Angeklagte, was er selbst allerdings energisch bestreitet, entweder am Abend des Tages, an dem der Fliegerangriff erfolgt war oder am Morgen des folgenden Tages zu den SS-Männern, die die Gefangenen im Anwesen Schumertl bewacht hatten, gesagt haben, sie sollten die Gefangenen in den Wald führen. Die Zeugin hat auf die ausdrückliche Frage des Gerichts jedoch erklärt, der Angeklagte habe nichts davon gesagt, daß die Häftlinge erschossen werden sollten. Wenn die Zeugin später diesen Schluß selbst gezogen hat, nachdem tatsächlich fast alle ihre Leidensgenossinnen erschossen worden waren, so ist dies durchaus verständlich. Das Gericht sieht sich aber nicht in der Lage, den gleichen Schluß zu ziehen. Denn hätte der Angeklagte

tatsächlich durch die Anordnung, die Gefangenen in den Wald zu führen, zum Ausdruck bringen wollen, sie dort erschießen zu lassen, so stünde diese Anordnung in krassen Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten gegenüber den Häftlingen der Fußgruppe, die er tatsächlich bereits am nächsten Tag oder am selben Tage, je nachdem wann er die Anordnung, die Häftlinge in den Wald zu führen, tatsächlich getroffen hat, in bzw. nahe Prachatitz freigelassen hat. Wie bereits weiter oben ausgeführt worden ist, spricht vieles dafür, daß er bereits ab Wallern entschlossen war, die Gefangenen freizulassen. Es wäre nicht einzusehen, warum er dann einen Teil der Gefangenen entgegen seinem Plan erschießen lassen sollte. Es ist deshalb auch möglich, daß der Angeklagte den Angehörigen der Wachmannschaft bereits in Wallern zu erkennen gegeben hat, daß er die Absicht hege, die Häftlinge an der Protektoratsgrenze bei Prachatitz freizulassen, so daß er, wenn er die Anordnung so gegeben haben sollte, wie es die Zeugin Dzialowski darstellt, zum Ausdruck bringen wollte, die Gefangenen nicht mehr bis Prachatitz zu führen, um sie dort freizulassen, sondern sie gleich in der Nähe von Bierbrücke in den Wald zu führen und dort laufen zu lassen. Hierfür spricht an sich auch, daß er keine Möglichkeit mehr hatte, die Gefangenen nach Prachatitz zu bringen, weil keine Fahrzeuge mehr zur Verfügung standen. Auch die Art dieser etwa vorgesehenen Freilassung, nämlich die Gefangenen außerhalb von Ortschaften in unbewohnten Waldgebieten einfach laufen zu lassen, hätte genau dem entsprochen, wie die Jüdinnen der Fußgruppe bei Prachatitz freigelassen worden sind.

e) Für die Annahme, daß die drei SS-Männer die Erschießung eigenmächtig aus Wut über den vorausgegangenen Tief-fliegerangriff vorgenommen haben, spricht auch die Aussage der Zeugin Ripp-Rottenstein, einer ehemaligen gefangenen ungarischen Jüdin. Danach hat ihr eine der drei

Überlebenden der Massenerschießung, nämlich die ungarische Jüdin Hanna Vogel, die nicht selbst vor Gericht vernommen werden konnte, erzählt, daß die Mädchen aus Wut darüber erschossen worden seien, weil bei dem Fliegerangriff die Freundin des einen SS-Mannes getötet worden sei.

f) Die Erschießung weiterer zwölf Gefangener nahe des Anwesens Schumertl auf einem Grundstück, das zur Gemeinde Oberhaid gehörte, ist durch die Aussage des Zeugen Josef König bewiesen, der die Beerdigung dieser Frauen zusammen mit einigen Bewohnern der Gemeinde Oberhaid vorgenommen hat. Die Aussage Königs wurde durch die verlesene polizeiliche Aussage des verstorbenen Zeugen Johann Hanus, der an der Beerdigung dieser Frauen ebenfalls mitteilgenommen hatte, bestätigt, wenn auch Hanus sich nicht mehr so genau an die Zahl der Toten erinnern konnte und er meinte, es seien acht bis zehn Tote gewesen. Daß die Toten aus dem Transport des Angeklagten stammten und sie tatsächlich erschossen worden sind, sie also nicht etwa an Entkräftung gestorben sind, beweist der Zustand der Toten, die nach der Schilderung Hanus' zu Skeletten abgemagert waren und die alle Schußwunden aufwiesen. Der enge räumliche Zusammenhang zwischen dem Leichenfundort und dem Ort, wo der Fliegerangriff stattgefunden hat und wo die Häftlinge zunächst in einer Scheune untergebracht worden waren, beweist, daß die Toten zu dem vom Angeklagten geführten Transport gehört hatten. Schließlich ist es nach Auffassung des Gerichts ausgeschlossen, daß die Toten etwa durch die angreifenden Tiefflieger erschossen worden waren. Denn nach den übereinstimmenden Schilderungen aller ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft und der Häftlinge, die den Fliegerangriff miterlebt haben, einschließlic der zur Fußgruppe gehörenden, die sich beim Angriff in unmittelbarer Nähe von Bierbrücke befanden, ist bei diesem Angriff keine einzige Gefangene verwundet oder getötet worden.

24.) Begraben einer noch lebenden Gefangenen.

Das Gericht hält es auch nicht für erwiesen, daß der Angeklagte zwischen 19.4. und 3.5.1945 an einem nicht mehr feststellbaren Ort zwischen Zwodau und Wallern die Beerdigung einer noch lebenden Jüdin gesehen und geduldet, wenn nicht sogar befohlen hat. Die Aussage der einzigen Zeugin van Eyle, die diesen Vorgang geschildert und dabei den Angeklagten belastet hat, ist nicht geeignet, das Gericht zu überzeugen. Es wird zwar nicht verkannt, daß das Begraben noch lebender Häftlinge tatsächlich geschehen ist, wie bereits weiter oben unter D II 19 d der Urteilsgründe ausgeführt worden ist. Daß der Angeklagte bei jener Beerdigung in Unterreichensteir oder Außergefild, die die Zeuginnen Sturmfels und Szpakow übereinstimmend geschildert haben, zugegen war, konnte aber nicht festgestellt werden. Beide Zeuginnen wußten vielmehr nicht mehr, wer von den männlichen SS-Angehörigen an dieser Beerdigung teilgenommen hatte. Somit scheidet jene Beerdigung als die von der Zeugin van Eyle geschilderte aus.

Das Gericht vermag auf die alleinige Aussage der Zeugin van Eyle deshalb keine Verurteilung<sup>zu</sup> stützen, weil diese Zeugin nach dem vorliegenden Strafregisterauszug vielfach wegen Betrugs vorbestraft ist und es nicht ausgeschlossen ist, daß sie einen erdachten oder nur vom Hörensagen erfahrenen Vorgang als eigenes Erlebnis wiedergibt, wobei dann nicht mehr getrennt werden könnte, was sie wirklich gehört und was sie jetzt eventuell erst hinzugefügt hat. Diese Möglichkeit ist deshalb nicht auszuschließen, weil erfahrungsgemäß Menschen, die vielfach wegen Betrugs vorbestraft sind, zu Schwindeleien und Phantastereien neigen. Die Aussage der Zeugin könnte deshalb nur verwertet werden, wenn ihre Bekundungen noch durch andere Beweismittel gestützt würden. Dies ist aber nicht der Fall.

25.) Erschießung der Gefangenen Fella Eisen.

Die von der Zeugin Mina Heller, geb. Ripstein, in der Hauptverhandlung erstmals vorgebrachte Darstellung, der Angeklagte habe ihre älteste Schwester Fella Eisen an einem nicht mehr feststellbaren Ort zwischen Zwodau und Wallern eigenhändig erschossen, hält das Gericht nicht für glaubwürdig. Denn es ist nicht einzusehen, warum diese Zeugin nicht bereits bei ihrer ersten Vernehmung in Israel den Angeklagten in dieser Form beschuldigt hat, wenn ihre Darstellung der Wahrheit entsprechen würde. Daß sie den Angeklagten nicht gekannt und ihn etwa erst in der Hauptverhandlung als denjenigen wiedererkannt habe, der ihre Schwester erschossen habe, hat sie nicht vorgebracht. Darüber hinaus wäre auch eine solche Erklärung für ihr neues Vorbringen nicht glaubhaft, weil jede der vernommenen ehemaligen Gefangenen den Angeklagten als den Führer des Lagers und später des Transportes gekannt hatte, mag der einen oder anderen auch der Name des Kommandoführers unbekannt gewesen sein.

Somit ist kein Beweis erbracht, daß der Angeklagte die Schwester der Zeugin Heller erschossen hat.

Über den vom Verteidiger E. Gerhardt gestellten Hilfsantrag auf Vernehmung des Polizeibeamten S. Haspel aus Tel Aviv (Israel) braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

26.) Zusammenfassung.

a) Die Zahl der beim Einmarsch der amerikanischen Truppen auf dem Gelände der Südböhmischen Holz- und Möbelwerke in Wallern vorgefundenen Jüdinnen, nämlich 118 lebende und drei tote, ist durch die verlesene und von der Dolmetscherin Lucko übersetzte Aussage des verstorbenen amerikanischen Truppenarztes Watson bewiesen, die er am 9.5.1945 in Wallern vor einer amerikanischen Dienststelle gemacht hat. Wenn er



auch die lebenden Jüdinnen nicht selbst gezählt hat, er sich vielmehr auf die Angaben der Sprecherin der Jüdinnen, Anni Keller, nunmehr verheiratete Kotlicki, verlassen hat, so besteht kein Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln. Aus der Aussage Watsons ist ferner zu entnehmen, daß am Tage seines Eintreffens in Wallern noch 2 Jüdinnen gestorben sind. Daß in den folgenden Tagen noch weitere vier Jüdinnen im Lazarett verstorben sind, ergibt sich gleichfalls aus der Niederschrift Watsons. Schließlich beweist das amerikanische Protokoll über die Exhumierung von Leichen aus dem Massengrab Wallern, daß in dieser Stadt bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen bereits 17 Häftlinge gestorben und begraben worden waren. Somit ergibt sich für die Zeit vom Eintreffen der Häftlinge in Wallern bis zum Einmarsch der Amerikaner die Zahl von 22 Toten, für die spätere Zeit der Tod weiterer 4 Jüdinnen. Dagegen hat die Beweisaufnahme nichts dafür erbracht, daß in Wallern zwischen 4. und 7.5.1945 nicht nur 22 Jüdinnen, sondern 39 Frauen und Mädchen verstorben sind. Offensichtlich ist bei der Anklageerhebung insofern ein Fehler unterlaufen, indem man die im Massengrab Wallern gefundenen 17 Toten noch zur Zahl der verstorbenen hinzugezählt hat.

Ferner hat die Beweisaufnahme nicht erbracht, daß außer den vier im Lazarett Wallern verstorbenen Jüdinnen noch weitere sechs verstorben wären.

b) Zusammengefaßt hat die Beweisaufnahme somit erbracht, daß ab 13.4.1945, dem Zeitpunkt der Räumung des Lagers Heimbrechts bis nach dem Einmarsch der Amerikaner in Wallern 129 Gefangene an Erschöpfung und Krankheiten gestorben sind (D II 2-22 u. 26 a), wie es der Aufstellung im Tatbestand (A VI 22, Bl. 7/78 der Urteilsgründe) entspricht.

Der Tod weiterer 28 Gefangener - dem Angeklagten wird der Erschöpfungstod von insgesamt 157 Häftlingen zur Last gelegt - konnte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht festgestellt werden.

c) Die furchtbaren Strapazen und Entbehrungen, die die Gefangenen auf dem Marsch erdulden mußten, sind allein schon durch die Aussagen aller ehemaligen Häftlinge bewiesen, im besonderen Maße aber durch die vor Gericht vernommenen jüdischen Zeuginnen. Durch diese Aussagen ist bewiesen, daß ein erheblicher Teil des Aufsichtspersonals bis zum Ende des Marsches die Abgabe von Nahrungsmitteln durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen verboten und rigoros unterbunden hat. Eine Vielzahl der vernommenen Zeugen, die den Häftlingszug zwischen Helmbrechts und Prachatitz gesehen haben, haben dies auch bestätigt. Die völlig unzureichende Kleidung der Häftlinge wurde von fast allen unbeteiligten Zeugen, die den Gefangenenzug gesehen haben, bekundet. Berichte über einzelne Mißhandlungen von Häftlingen, die unbeteiligte Zuschauer gesehen haben, sind bereits bei den einzelnen Tagesetappen gewürdigt worden. Daß einzelne Aufseherinnen bei den geringfügigsten Anlässen auf die Gefangenen eingeschlagen haben, haben auch die ehemaligen Aufseherinnen Breitmänn und Randig bestätigt. Darüber hinaus haben auch viele der ehemaligen Häftlinge von Mißhandlungen durch das Wachpersonal berichtet. So die Zeugin Rycerz, die durch einen Gewehrkolbenschlag zwei Zähne verloren hat, als sie sich weigern wollte, an einer Beerdigung toter Häftlinge teilzunehmen. Die ehemalige Gefangene Sucker berichtete von einem Vorfall, bei dem die Aufseherin Schimming an einem nicht mehr feststellbaren Ort brutal auf eine am Straßenrand sitzende jüdische Gefangene eingeschlagen hat, die witternd und verängstigt die Mißhandlung über sich ergehen lassen mußte. Diese Zeugin hat weiter geschildert, daß dieser Vorfall von Angehörigen einer

Waffen-SS-Einheit gesehen worden ist, die auf einem Lkw fahrend gerade dort vorbeigekommen sind und die empört die Schlägerin beschimpft haben. Das Gericht hat keinen Anlaß, dieser Zeugin nicht zu glauben. Sie gab diese Darstellung in ruhiger sachlicher Form. Sie versuchte auch nicht etwa, den Angeklagten, der sich als einziger der ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft des Lagers Helmbrechts vor Gericht verantworten muß, zu belasten. Auch die Zeugin Gumbinger, die bereits in der 2. Nacht geflohen ist, hat ausgesagt, daß der SS-Mann Kovaliv mehrmals Gefangene mit dem Gewehrkolben in den Rücken geschlagen habe. Von Ohrfeigen, die sie unterwegs bekommen hatten, als sie vergeblich zu fliehen versucht hatten, haben die Zeuginnen Mannigel, Szpakow und Studzinsky berichtet.

Wie gering und schlecht die Verpflegung war, die die Gefangenen unterwegs bekommen haben, ergab sich nicht nur aus den Aussagen aller vernommenen ehemaligen Gefangenen, sondern auch aus vielen Aussagen unbeteiligter Zeugen, die entweder gesehen haben, welche geringe Mengen Kartoffeln, Suppe oder angebrühter Kleie die Häftlinge bekamen, oder die bestätigt haben, daß die Gefangenen durch Worte oder Gebärden zum Ausdruck gebracht haben, daß sie Hunger hätten. Welchen Hunger die Gefangenen tatsächlich gelitten haben, ergibt sich aus den Schilderungen einiger Zeugen, die gesehen haben, wie die Häftlinge rohe Kartoffeln und Futterrüben, die zum Teil angefault und nicht mehr zum Verfüttern bestimmt und geeignet waren, gegessen haben. Nicht zuletzt gibt die Vielzahl von Häftlingen, die auf dem Marsch gestorben sind, und die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Teil an Unterernährung gestorben sind, sowie die Bekundung des amerikanischen Arztes Watson bei seiner Vernehmung am 9.5.1945 über den schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand der Häftlinge Aufschluß. Nach der Darstellung von Dr. Watson litten von den von ihm angetroffenen

Häftlingen alle an Unterernährung in den verschiedenen Stadien. Die Darstellung dieses Arztes bestätigt geradezu in einer Art Zusammenfassung, was die Vielzahl aller unbeteiligten Zeugen, die den Häftlingszug zwischen Helmrechts und Prachatitz gesehen haben, berichtet haben und ergänzt die Aussagen der ehemaligen Gefangenen, nämlich, daß die Frauen fast nicht mehr wie Menschen aussahen, sie zu Skeletten abgemagert waren, man kaum noch unterscheiden konnte, ob es sich um Frauen oder Männer handelte und ihr Alter fast nicht mehr zu schätzen war. Durch die Aussage Watsons, nach dessen Darstellung fast alle von Läusen übersät waren, die Kleidung der Kranken unsauber war und ihre Lagerstätten von Ungeziefer, Schmutz und eigenem Kot besudelt waren, kann ermessen werden, welche Leiden die Gefangenen auf dem langen Marsch erdulden mußten, in besonderem Maße aber die Kranken und körperlich besonders Geschwächten. Watsons Aussage belegt auch überzeugend, daß nicht nur alle unterernährt waren, sondern auch die meisten der Häftlinge stark geschwollene Füße hatten, einige an Durchfall litten, viele von ihnen mit Geschwüren und Wundbrand an den Zehen behaftet waren und etwa 20 Gefangene Erfrierungen davongetragen hatten. An der Bekundung dieses Zeugen, der als Militärarzt auch die nötige Sachkunde besaß, die geschilderten Krankheiten und Gesundheitsschäden zu erkennen und zu schildern, besteht kein Zweifel. Die nüchterne Sprache der Aussage Watsons, die bewußt jegliche Übertreibung vermeidet, spricht für sich.

d) Die bevorzugte Stellung der deutschen Häftlinge auf dem Marsch gegenüber den jüdischen Gefangenen wurde von einigen ehemaligen deutschen Gefangenen selbst bestätigt, vor allem den Zeugen Veronika Sucker, Margarete Rycerz, Ella Szpakow und Edit Mannigel. Sie ist darüber hinaus auch noch

dadurch bewiesen, daß von den deutschen Gefangenen keine einzige an Entkräftung gestorben ist. Wie schlecht das Los der Schwerkranken war, die auf Wagen befördert wurden, bestätigten einige der jüdischen Zeuginnen wie Anna Kotlicki (geborene Keller), die ebenso wie Luba Dzialowski (geborene Federmann) ständig beim Krankentransport als Betreuerin war, und Livia Ripp-Rottenstein, die gelegentlich auf einem Wagen gefahren ist, sowie Scheina Kahan, die ständig beim Krankentransport war. Alle sagten aus, daß die Kranken häufig an den Unterkunftsorten noch nicht einmal dieselbe geringe Verpflegungsmenge bekommen haben wie die Angehörigen der Fußgruppe und daß sie deshalb im großen und ganzen auf diejenige Verpflegung angewiesen waren, die ihnen verbotenerweise von der Zivilbevölkerung zugesteckt worden ist. Wie unterschiedlich hierauf die einzelnen Wachtposten und Aufseherinnen reagiert haben, haben eine Vielzahl unbeteiligter Zeugen, die den Transport gesehen haben, bestätigt. Daß dabei die jeweils sich im schwächsten körperlichen Zustand befindlichen Kranken am wenigsten oder gar nichts zu Essen bekommen haben, liegt auf der Hand. Besonders eindringlich hat den täglichen Kampf um die Verpflegung die Zeugin Veronika Dietz geschildert, die zum Kreis der deutschen Häftlinge gehörte und immer bei der Fußgruppe war. Sie hat berichtet, daß sie, die Häftlinge, sich nicht mehr wie Menschen benahmten, sondern sie alle wie Tiere waren und ausgehungert auf die Futternäpfe stürzten, wenn Verpflegung verteilt wurde. Wer nicht schnell genug gewesen sei und vor Schwäche nicht mehr laufen gekonnt habe, habe nichts bekommen. Wie entkräftet viele der auf Wagen beförderten Häftlinge waren, wurde von einer Vielzahl von Zeugen bestätigt, die gesehen haben, daß manche Kranke überhaupt nicht mehr gehen konnten, manche nur noch auf Händen und Füßen krochen, z.B. auch schon bei der Ankunft und bei der Abfahrt am Abend des ersten Tages in Schwarzenbach/Saale. Viele Zeugen haben bekundet, daß die Schwerkranken auf dem Boden der Fahrzeuge lagen, während die noch etwas gesünderen im Wagen

saßen oder hockten und dabei zum Teil auf die Schwerkranken traten. Unter anderem schilderten dies die Zeugen Kotlicki und Dr. Ladek.

e) Die Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte während des Marsches die herrschenden unmenschlichen Verhältnisse gekannt hat, wenn auch nicht festgestellt werden konnte, welche Einzelheiten er selbst gesehen hat, gründet sich darauf, daß der Angeklagte jeweils morgens und abends längere Zeit beim Transport war und er zumindest in diesem Zeitraum alles sehen konnte, was mit den Gefangenen geschah und in welchem Zustand sie sich befanden. Daß er dennoch das Verbot der Lebensmittelabgabe durch die Zivilbevölkerung nicht gelockert hat, gibt er selbst zu. Aus der Vielzahl der Versuche von Zivilpersonen, den Gefangenen Lebensmittel zukommen zu lassen, und aus der Tatsache, daß der Transport überwiegend durch ländliche Gegenden kam, in denen auch noch unmittelbar vor Kriegsende nicht die gleiche Lebensmittelnot bestand wie in größeren Ortschaften und Städten, vielmehr wenigstens die Grundnahrungsmittel Kartoffeln und Brot noch ausreichend zur Verfügung standen, nimmt das Gericht die Gewißheit, daß es möglich gewesen wäre, den Häftlingen während des gesamten Marsches mehr Verpflegung zukommen zu lassen, als es tatsächlich geschehen ist.

f) Daß es auch nicht vergeblich gewesen wäre, bei Zivilkrankenhäusern oder Militärlazaretten um Hilfe für die Schwerkranken anzugehen, beweisen schon die Aussagen der Zeuginnen Kahan und Dzialowski. Nach der Schilderung der Zeugin Kahan wurde ihre Freundin Netka Dembska bei einem Tieffliegerangriff zusammen mit einigen anderen Häftlingen, die sich auf einem Krankerwagen befanden, verwundet. Wenn die Zeugin auch nicht sagen konnte, wo dies geschehen ist, sie vielmehr nur wußte, daß dieser Angriff zwei bis drei Wochen vor dem Ende des Marsches gewesen sei, so ergibt sich doch aus anderen Zeugenaussagen, daß es sich um den

Fliegerangriff in der Nähe von Ronsperg am zwölften Tag (24.4.1945) gehandelt hat. Denn nach den Bekundungen der ehemaligen Häftlinge und vieler ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft gab es außer dem Tieffliegerangriff bei Bierbrücke am 4.5.1945 nur noch einen einzigen weiteren Tieffliegerangriff, bei dem Häftlinge getötet und verwundet worden sind. Da durch Zeugenaussagen feststeht, daß bei Ronsperg ein solcher Angriff gewesen ist, gründet sich hierauf die Überzeugung des Gerichts, daß es sich bei dem von der Zeugin Kahan geschilderten Angriff um den Tieffliegerangriff bei Ronsperg handelt. Die verwundete Gefangene Dembska wurde nach der Darstellung der Zeugin Kahan von Wehrmachtsangehörigen ohne Wissen der Begleitmannschaft in ein deutsches Militärlazarett gebracht und dort auch ärztlich versorgt. Angehörige der SS-Wachmannschaft haben sie aber dann wieder vom Lazarett abgeholt und zum Gefangenentransport zurückgebracht, so daß sie trotz ihrer Verwundung den Marsch bis zum Ende durchstehen mußte.

In ähnlicher Weise schildert die Zeugin Dzialowski von ihrem Versuch, ihre bei einem Fliegerangriff verwundete Schwägerin ärztlich versorgen zu lassen. Daß es sich um den gleichen Tieffliegerangriff gehandelt hat, ergibt sich daraus, daß, wie schon ausgeführt worden ist, außer dem Angriff bei Bierbrücke kein weiterer solcher Angriff, bei dem Gefangene verwundet worden sind, über den Häftlingszug niedergegangen ist. Nach der Aussage der Zeugin Dzialowski wollte sie ihre verwundete Schwägerin von Angehörigen eines deutschen Militärlazarettes, offensichtlich des gleichen Lazarettes, in dem auch die verwundete Gefangene Dembska versorgt worden war, ärztlich behandeln lassen. Nach der Darstellung dieser Zeugin sei man im Lazarett auch hierzu bereit gewesen. Die verwundete Gefangene hätte sogar dort bleiben können. Dennoch habe ein Angehöriger der Wachmannschaft die ärztliche Versorgung ihrer verwundeten Schwester mit den Worten verhindert, daß es für Juden kein Lazarett

gebe und es für Juden auch keine Hilfe gebe.

Das Gericht hat keinen Zweifel, diesen Angaben der Zeugen Kahan und Dzialowski zu glauben. Beide Angaben, die voneinander unabhängig gemacht worden sind, bekunden Vorgänge, die zur gleichen Zeit geschehen sind und die einander ähneln. Die Schilderungen der Zeuginnen stehen in ihrem wesentlichen Inhalt in guter Übereinstimmung zueinander. Anhaltspunkte dafür, daß die Zeuginnen sich besprochen hätten, bestehen nicht, zumal die Zeugin Dzialowski erst wesentlich später als die anderen in Israel wohnhaften Zeuginnen vernommen worden ist und sie auch getrennt von diesen Zeuginnen zur Hauptverhandlung angereist ist. Beide Zeuginnen erweckten auch dadurch einen glaubwürdigen Eindruck, daß sie nicht zu Übertreibungen neigten und keineswegs etwa der Eindruck bestand, sie würden den Angeklagten nur belasten wollen. So hat z.B. die Zeugin Kahan erklärt, sich nicht an Mißhandlungen von Häftlingen durch den Angeklagten erinnern zu können und nicht zu wissen, wo der Angeklagte sich während des Marsches immer aufgehalten habe, während die Zeugin Dzialowski angab, den Angeklagten im Lager überhaupt nicht gesehen zu haben. Auch hinsichtlich der Massenerschießung bei Zuderschlag versuchte die Zeugin Dzialowski nicht, den Angeklagten etwa in der Weise zu belasten, er hätte einen Befehl zum Erschießen der kranken Häftlinge gegeben.

Wenn die Zeugin Dzialowski jedoch meint, es sei der Angeklagte gewesen, der nach dem ersten Fliegerangriff jene Äußerung gebraucht habe, wonach Jüdinnen kein Lazarett und keine Hilfe brauchten, so kann das Gericht dieser Aussage, die von keinem weiteren Beweismittel gestützt wird, keinen vollen Glauben schenken. Das Gericht hält es vielmehr für durchaus möglich, daß die Zeugin in diesem Punkte einer Personenverwechslung unterliegt, sie den Angeklagten als



vermeintlichen Urheber dieser Worte bezeichnet, während es vielleicht doch ein anderer SS-Angehöriger war, der dies gesagt hat.

Wenn auch, wie schon ausgeführt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, was der Angeklagte an Einzelheiten der unmenschlichen Behandlung der Häftlinge zwischen Helmrechts und Prachatitz gesehen oder anderweitig erfahren hat, so gründet sich die Überzeugung, daß der Angeklagte das Geschehen in seiner Gesamtheit gekannt und gebilligt hat, darauf, daß er in den Zeiträumen, in denen er beim Häftlingstransport war, nicht für bessere und menschlichere Behandlung der Gefangenen gesorgt hat. Hat er aber gesehen, wie die Häftlinge während seiner Anwesenheit behandelt wurden, so hat das Gericht keinen Zweifel, daß er damit gerechnet hat, die Behandlung würde in seiner Abwesenheit nicht anders sein als in seiner Gegenwart. Wäre er aber mit gutem Beispiel vorgegangen und hätte er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht, daß die Häftlinge Menschen wie alle anderen sind, deren Los man nicht noch erschweren, sondern im Rahmen des Möglichen erleichtern sollte, wenn sie auch nach Ansicht der damals Herrschenden im Interesse der Staatssicherheit verwahrt werden müßten, und wenn er gleichzeitig die entsprechenden Anordnungen gegeben hätte, Häftlinge nicht zu mißhandeln, Verpflegung von der Bevölkerung anzunehmen und unter den Gefangenen möglichst gleichmäßig zu verteilen und jede von Zivil- oder Militärdienststellen mögliche Hilfe nicht nur anzunehmen, sondern sie zu suchen, dann hätten auch diejenigen Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals, die gegenüber den Gefangenen erbarmungslose Härte und Rücksichtslosigkeit gezeigt haben, sich menschlicher verhalten. Die andere Gruppe von Wachtposten und Aufseherinnen aber, die ohnehin sich nicht an den Übergriffen gegenüber den Gefangenen beteiligt hatte, wie z.B. SS-Unterscharführer Reimann und die SS-Männer Gietzel, Kohler, Völkel, Rießbeck und Rödel oder

die SS-Aufseherin Ross Keller, wären in ihrem Bemühen bestärkt worden, die Leiden der Häftlinge zu mildern.

Da der Angeklagte nichts in dieser Richtung unternommen hat, er vielmehr dem Treiben vieler seiner Untergebenen nicht Einhalt geboten hat, obwohl er auf Grund des Gesamtbildes des Transportes, das er immer vor Augen hatte, wußte, wie erbarmungslos die Gefangenen behandelt wurden, ist die Überzeugung begründet, daß der Angeklagte nur deshalb so und nicht anders gehandelt hat, weil er gegenüber den jüdischen Gefangenen keinerlei menschliches Gefühl mehr aufbrachte, er ihnen jeglichen Menschenwert absprach und er meinte, als Angehöriger der SS schrankenlose Gewalt über sie zu haben.

g) Ob alle 129 zwischen Helmbrechts und Wallern an Erschöpfung und Krankheiten verstorbenen Häftlinge in den gleichen Zeitpunkten gestorben wären, wie es tatsächlich geschehen ist, konnte nicht mehr sicher festgestellt werden. Dies gilt vor allem für die in der ersten Nacht in Schwarzenbach/Saale verstorbenen 6 Gefangenen. Es ist durchaus möglich, daß die gleichen Gefangenen auch im Lager Helmbrechts gestorben wären, wenn das Lager am 13.4.1945 nicht geräumt worden wäre.

Dagegen ist das Gericht überzeugt, daß alle übrigen 123 Gefangenen, die auf dem Marsch gestorben sind, nicht zur selben Zeit gestorben wären, wenn sie nicht die außergewöhnlichen Strapazen des Räumungsmarsches hätten erdulden müssen. Diese Überzeugung ist aus der allgemeinen Lebenserfahrung in Verbindung mit den Schilderungen aller ehemaligen Häftlinge und der unbeteiligten Zeugen über die Umstände des Häftlingstransportes zu gewinnen, wenn auch über die 123 Toten keine exakten Angaben über ihre Krankheiten und die Todesursachen festgestellt werden konnten.

Auch die Zuziehung medizinischer Sachverständiger hätte hierüber keine weitere Klärung bringen können, weil nach der außerordentlich großen Zeitspanne, die seit den Todesfällen vergangen ist, kein einziger Zeuge auch nur über einen Fall Angaben über Krankheitssymptome der Verstorbenen machen konnte. Andere Beweismittel waren aber nicht vorhanden, ausgenommen die in den Massengräbern von Außergefeld, Blendbachel und Wallern exhumierten Toten, für die der amerikanische Militärarzt Watson sämtlich den Hungertod als Todesursache angegeben hat.

h) Trotz der unmenschlichen Einstellung des Angeklagten gegenüber den Gefangenen, die sich durch sein Verhalten von Helmbrechts bis Prachatitz offenbart hat, konnte das Gericht keine sichere Überzeugung gewinnen, daß der Angeklagte von Anfang an, also vom Verlassen des Lagers in Helmbrechts, den Vorsatz hatte, die Gefangenen durch den Räumungsmarsch in den Erschöpfungstod zu treiben. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß der Angeklagte die Häftlinge zunächst nicht ins Ungewisse führen, sie vielmehr in das verhältnismäßig nahe bei Helmbrechts gelegene Arbeitslager Zwodau verbringen wollte, und er annehmen konnte, diese Strecke in wenigen Tagesmärschen zu bewältigen. Gegen einen solchen Vorsatz spricht aber vor allem, daß er vom ersten bis zum letzten Tag tatsächlich Fahrzeuge zum Transport gehunfähiger Kranker stellen ließ, wenn es auch auf Grund des schlechten Zustandes fast aller Häftlinge erforderlich gewesen wäre, die Gefangenen fast ausnahmslos mit Wagen zu befördern.

Daß der Angeklagte zumindest ab Schwarzenbach/Saale, dem Ort der ersten Übernachtung, damit gerechnet hat, es würden auf dem weiteren Marsch wiederum Gefangene infolge der Strapazen sterben, die gegenüber dem bloßen Aufenthalt im Lager Helmbrechts wesentlich größer sein würden,

ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem tatsächlichen Geschehensablauf. Eine derartige Möglichkeit hätte sich jedem objektiven Beobachter bei Kenntnis aller Umstände, wie sie der Angeklagte tatsächlich hatte, insbesondere dem schon beim Abmarsch in Helmbrechts bei vielen jüdischen Häftlingen gegebenen schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand, geradezu aufgedrängt. Deshalb hat das Gericht keinen Zweifel, daß auch der Angeklagte mit dieser Möglichkeit gerechnet hat.

Jedoch konnte das Gericht nicht als bewiesen ansehen, daß es dem Angeklagten möglich gewesen wäre, den Räumungsmarsch und damit den Tod einer großen Zahl von Gefangenen zu verhindern. Denn als Angehöriger einer SS-Totenkopf-Einheit, der er vom Beginn seiner Dienstverpflichtung Anfang September 1939 bis zum Kriegsende am 8.5.1945 angehört hatte, unterstand er der militärischen Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten. Dies ergibt sich schon daraus, daß für Angehörige dieser Verbände nach §§ 1 Ziff. 4, 3 der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2107) die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) galten. Unterstand er aber der militärischen Befehlsgewalt, dann war er verpflichtet, den Befehl zur Räumung des Lagers und zum Abtransport der Gefangenen nach Zwodau sowie auch in Zwodau den dort erhaltenen Befehl, die zu übernehmenden Häftlinge nach Dachau zu führen, zu befolgen. Daß er aber tatsächlich solche Befehle erhalten hat, ihm zumindest seine diesbezügliche Einlassung nicht widerlegt werden konnte, wurde bereits auf Blatt 112 bis Blatt 114 <sup>und 167</sup> der Urteilsgründe niedergelegt. Auf diese Ausführungen wird hingewiesen.

Die im Hilfsbeweis Antrag des Rechtsanwalts Garhardt vom 15.7.1969 (Bl. 2846 Ziff. 4), gestellt in der Hauptverhandlung am 17.7.1969, unter Beweis gestellte Behauptung, in der Dachauer Zeitung aus Dezember 1968 und Januar 1969 sei je einmal über die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen berichtet worden, wird als wahr unterstellt (§ 244 Abs. 3 StPO). Der Beweisantrag ist deshalb abzulehnen. Wenn die beiden aus Polen zur Hauptverhandlung nach Hof gekommenen Zeuginnen Genoveva Antkowiak und Jadwiga Piotrowska in diesem Punkte somit möglicherweise objektiv unwahre Angaben gemacht haben, wenn sie bekundeten, nur einen Hinweis auf das in Hof laufende Verfahren gelesen zu haben, werden dadurch ihre Aussagen in der Gesamtheit nicht wertlos. Ihre Aussagen mußten lediglich mit besonderer Vorsicht gewertet werden. Dies ist in der Weise geschehen, daß von den Aussagen dieser beiden Zeuginnen nur verwertet worden ist, was durch andere Zeugenaussagen bestätigt worden ist. Alle anderen Bekundungen der Zeuginnen blieben dagegen ohne Einfluß auf das Verfahren.

E)

#### Rechtliche Würdigung

I.

##### Tod der russischen Ärztin

Eines Verbrechens des gemeinschaftlichen Mordes nach §§ 47, 211 StGB könnte der Angeklagte in diesem Falle nur schuldig gesprochen werden, wenn der Tod der Ärztin durch die Mißhandlungen des Angeklagten und der daran beteiligt gewesenen SS-Männer und SS-Aufseherinnen herbeigeführt worden wäre, die Tötung rechtswidrig wäre, dem Angeklagten alle für den Tod ursächlichen Handlungen der anderen Beteiligten strafrecht-

lich zuzurechnen wären, so als ob er sie selbst begangen hätte, er den direkten oder indirekten Tötungsvorsatz gehabt und grausam oder aus sonst niedrigen Beweggründen gehandelt hätte.

Über die Ursächlichkeit der Mißhandlungen, die die Ärztin vor dem Lager, auf dem Appellplatz und in der Revierbaracke erhalten hat, für den in der folgenden Nacht eingetretenen Tod gibt es nach dem festgestellten Sachverhalt keinen Zweifel. Weitere Ausführungen hierüber können erspart werden.

Der objektive Tatbestand des § 211 StGB, nämlich die Tötung eines Menschen, wurde durch die an der Mißhandlung der Ärztin beteiligten Personen somit erfüllt. Dabei ist davon auszugehen, daß alle an der Mißhandlung Beteiligten gemeinschaftlich auf Grund eines übereinstimmenden Willens sich an der Prügelei und Quälerei beteiligt haben, sie also gemeinschaftlich im Sinne des § 47 StGB als Mittäter gehandelt haben. Wenn auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Beteiligten sich vor Beginn der Mißhandlungen über die vorzunehmenden Handlungen besprochen haben, so ergibt sich doch aus dem Gesamtverlauf, daß zwischen den Tätern auch ohne besondere Verabredung eine Übereinstimmung zumindest in der Richtung zustande gekommen ist, die Ärztin und die andere wieder eingefangene Häftlingsfrau zu schlagen und zu quälen. Ob alle oder nur einzelne auch den Willen zum Töten hatten, ist hierbei zunächst auszuklammern.

Daß die Mißhandlung und Tötung der Ärztin rechtswidrig war, und zwar auch nach den zur Tatzeit für Konzentrationslager und ihre Wachmannschaften geltenden Bestimmungen, ist ebenfalls völlig klar. Denn es gab selbst während der

nationalsozialistischen Herrschaft keine gesetzliche Bestimmung, auf Grund der etwa ein Führer eines Außenlagers oder eines Konzentrationslagers berechtigt gewesen wäre, Mißhandlungen von Gefangenen vorzunehmen oder anzuordnen oder Gefangene gar auf Grund eigener Herrschaftsgewalt zu töten. Die Besonderheiten des Strafsystems in den Konzentrationslagern, bei denen die Befugnis, Körperstrafen über Häftlinge zu verhängen, bei einer Dienststelle des Reichssicherheitshauptamtes der SS lag, brauchen hier nicht erörtert zu werden, weil es sich für alle Beteiligten damals offenkundig nicht um die Ausführung einer derartigen, von der obersten SS-Führung befohlene Strafmaßnahme gehandelt hat.

Dem Angeklagten war auch bewußt, daß es nicht erlaubt und damit rechtswidrig war, die Ärztin wegen des Fluchtversuches zu mißhandeln. Er kannte genau die Vorschrift, wonach die Mißhandlung von Gefangenen verboten war. Daß diese Vorschrift häufig mißachtet wurde, ihm sogar nach seiner nicht zu widerlegenden Einlassung von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Kommandanten des Konzentrationslagers Flossenbürg, der Rat gegeben worden ist, Häftlinge bei kleineren Vergehen durch Ohrfeigen oder ähnliche leichtere Strafen zu züchtigen, statt sie zu melden, machte solche tatsächlich vorgenommenen Mißhandlungen nicht rechtmäßig. Darüber hinaus galt diese ihm übertragene "Strafbefugnis" für den Fall der russischen Ärztin nicht, weil der Angeklagte ohnehin nicht vorgehabt hatte, diese schwerwiegende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit zu regeln. Er hatte vielmehr die Flucht der Ärztin bereits unmittelbar nach Bekanntwerden an seine vorgesetzte Stelle nach Flossenbürg gemeldet gehabt.

Dem Angeklagten war auch bekannt, daß er als Kommandoführer des Außenlagers Helmbrechts der Dienstvorgesetzte aller männlichen und weiblichen Angehörigen seines Kom-

mandos war und daß ihm Leben und Gesundheit aller Häftlinge anvertraut waren. Letzterem stand auch nicht entgegen, daß nach der damaligen Auffassung der für die Häftlinge der Konzentrationslager Verantwortlichen Leben und Gesundheit der Gefangenen nicht viel galten.

Jedoch ist das Gericht nicht überzeugt, daß der Angeklagte den Tod der russischen Ärztin gewollt hat. Gegen diese Annahme spricht, daß der Angeklagte für sein Lager dringend eine Ärztin benötigte. Eine weitere Lagerinsassin, die in der Lage gewesen wäre, die Stellung der bisherigen Lagerärztin einzunehmen, war nicht vorhanden. Er konnte auch nicht mit einem Ersatz für die russische Ärztin rechnen. Denn im Hauptlager Flossenbürg waren keine weiblichen Gefangenen <sup>ter</sup> un~~ge~~bracht. Wenn überhaupt, hätte ein Ersatz nur von Ravensbrück angefordert werden können. Dies war bei der damaligen Kriegslage aber kaum mehr möglich. Der Angeklagte, der bestrebt war, die verlangten Arbeitsleistungen durch die Häftlinge auch zu erbringen, um bei der vorgesetzten Dienststelle gut beurteilt zu werden, wußte, daß nur ein relativ guter Gesundheitszustand der Gefangenen die Erfüllung des Arbeitssolls garantierte; ohne Ärztin mußte er mit dem Ausfall von Arbeitskräften rechnen.

Der Angeklagte hätte aber seitens der Lagerleitung in Flossenbürg auch mit Schwierigkeiten rechnen müssen, falls er die Ärztin als Strafe für den Fluchtversuch eigenmächtig hätte töten lassen. Denn trotz aller Rechtlosigkeit der Konzentrationslagerhäftlinge hatten die Führer der Nebenlager keineswegs freie Hand, mit den Häftlingen nach Belieben umzuspringen.

Aus diesen Gründen kann auch nicht mit der nötigen Sicherheit geschlossen werden, daß der Angeklagte, wenn er schon den Tod der Ärztin nicht unmittelbar gewollt hat, er doch



mit ihrem Tod gerechnet und ihn gebilligt hat. Wenn die Ärztin auch in unmenschlicher und brutaler Weise über einen längeren Zeitraum geprügelt worden ist, wobei zwischen einzelnen Prüfelszenen kürzere oder längere Zeitabschnitte lagen, so daß der Schluß an sich nahe liegt, wer diese Prügelei gesehen hat, dem habe sich geradezu aufgedrängt, das Opfer werde die Mißhandlung nicht überleben, so ist doch zu berücksichtigen, daß nicht festgestellt werden konnte, in welchem Umfange der Angeklagte die Mißhandlung der Ärztin selbst gesehen hat. Zugunsten des Angeklagten mußte vielmehr angenommen werden, daß er den ersten Teil der schweren Mißhandlung, u.a. die Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf, die noch außerhalb des Lagers erfolgt sind, nicht gesehen hat. Von dem zweiten Teil der Prügelei auf dem Appellplatz hat der Angeklagte Teile der Mißhandlung gesehen, andere Teilstücke aber nicht. Was er tatsächlich gesehen hat und was nicht, war nicht mehr mit der nötigen Sicherheit festzustellen. Schließlich ist nicht auszuschließen, daß die Ärztin noch ein drittes Mal innerhalb der Revierbaracke geprügelt worden ist, wobei möglicherweise wiederum Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf geführt worden sind. Zugunsten des Angeklagten muß von dieser Möglichkeit ausgegangen werden. Unter diesen Umständen kann aber nicht mehr mit der zur Verurteilung notwendigen Sicherheit geschlossen werden, daß der Angeklagte, -wenn er nur Ausschnitte der Prügelei gesehen hat, wobei nicht feststeht, in welchem Umfange gerade die Mißhandlungen erfolgten, als er anwesend war, mit dem Tod der Ärztin gerechnet hätte, er diesen Erfolg aber gebilligt hätte und er deshalb nicht gegen die Mißhandlungen seiner Untergebenen eingeschritten wäre.

Wenn auch davon auszugehen ist, daß der Angeklagte während seiner zeitweiligen Anwesenheit auf dem Appellplatz selbst mit der Hand ebenfalls auf die Ärztin eingeschlagen hat,

er also zumindest während dieses Teils im ursprünglichen Wortsinne gemeinschaftlich mit den anderen Schlägern sich an der Prügelei beteiligt hat, so kann auch nicht ohne weiteres daraus geschlossen werden, daß er deren Tatbeitrag in vollem Umfang gebilligt und als seinen eigenen gewollt hätte. Exzeßhandlungen der übrigen Mittäter an der gemeinschaftlichen Mißhandlung, die den Tod der Ärztin zur Folge gehabt hätten, können dem Angeklagten aber nicht strafrechtlich zugerechnet werden, wenn er nicht mit ihnen gerechnet hat, er sie auch nicht gebilligt hat, und sie somit nicht von seinem Willen umfaßt waren (Schönke-Schröder StGB 10. Aufl. § 47 Anm. IV, 1 - Leipz. Komm. StGB 8. Aufl. § 47 Anm. 6 Abs. 2).

Der direkte oder bedingte Tötungsvorsatz des Angeklagten kann auch nicht darin gesehen werden, daß der Angeklagte die Ärztin während der Nacht in der ungeheizten, unumbliebenen, mit einem Betonfußboden versehenen Waschküche eingesperrt hat und er für sie keine ärztliche Versorgung veranlaßt hat. Aus dieser Handlungsweise könnte dieser Schluß wohl dann gezogen werden, wenn dem Angeklagten bekannt gewesen wäre, in welchem außergewöhnlichen Maß die Ärztin mißhandelt worden war. Da gerade dies aber nicht bewiesen werden konnte, hätte der Angeklagte nur aus dem Aussehen der Ärztin den Schluß ziehen können, sie würde ohne ärztliche Hilfe die Nacht in der ungeheizten Waschküche nicht überleben. Über den Zustand der Ärztin am Abend konnte aber nur soviel festgestellt werden, daß ihre Kleidung teilweise zerrissen war und sie Spuren von Mißhandlungen im Gesicht zeigte. In welchem Umfange aber schwere innere Verletzungen vorhanden waren, etwa Kopfverletzungen, die durch die mehrmaligen Gewehrkolbenschläge herbeigeführt worden sein können, oder Verletzungen von Bauchorganen, etwa verursacht durch die Stiefeltritte gegen den Leib, die möglicherweise von einem Laien äußerlich nicht zu erkennen

waren, konnte nicht mit der nötigen Sicherheit geklärt werden. Somit ist zumindest nicht zu beweisen, daß der Angeklagte die Ärztin in Kenntnis ihrer schweren Verletzungen, die mit Sicherheit vorhanden waren, ohne ärztliche Versorgung gelassen und er ihre Unterbringung in der ungeheizten Waschküche angeordnet hat und er dadurch ihren Tod herbeiführen wollte, oder er mit diesem Erfolg zumindest gerechnet und ihn gebilligt hat.

Gerade bei dem Tod der russischen Ärztin war die Versuchung groß, aus einer Vielzahl von Zeugenaussagen über tatsächlich vorgekommene fürchterliche Mißhandlungen der Ärztin die Verantwortung des Angeklagten zu konstruieren, ohne auf die vielen Widersprüche Gewicht zu legen. Der Zeitablauf zwischen Tat und Aburteilung darf nicht in der Weise zum Nachteil eines Angeklagten berücksichtigt werden, daß man die Widersprüche für menschlich begreiflich findet, sie aber zu Lasten des Angeklagten übersieht.

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Mordes ist deshalb schon aus diesem Grunde nicht möglich, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob seine oder seiner Mittäter Handlungsweise als grausam zu bezeichnen ist oder ob sie niedrigen Beweggründen entsprang.

Über die von Rechtsanwalt Steinacker für den Fall der Verurteilung im Komplex "russische Ärztin" gestellten Hilfsbeweisangebote auf Beiziehung sämtlicher Strafakten gegen die Zeugin van Eyle (Bl. 2850, Nr. 5), Exhumierung der Gebeine der russ. Ärztin (Bl. 2851, Nr. 6), Vornahme einer Ortsbesichtigung in Helmbrechts (Bl. 2852, Nr. 9) und Anforderung eines meteorologischen Gutachtens (Bl. 2852, Nr. 10) braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

Eine Freisprechung des Angeklagten war in diesem Fall aber nicht veranlaßt. Denn das Verhalten des Angeklagten erfüllte zumindest den Tatbestand eines gemeinschaftlich begangenen Vergehens der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit einer gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung im Amte (§§ 223, 223 a, 340, 359, 73 StGB), wahrscheinlich aber eines Verbrechens der gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB). Es braucht hier aber nicht eingehend geprüft zu werden, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der letztgenannten Vorschrift erfüllt sind, insbesondere ob der Angeklagte durch sein Verhalten fahrlässig den Tod der Ärztin herbeigeführt hat, weil in jedem Falle auch die anderen angeführten, wenn auch mit geringerer Strafe bedrohten strafbaren Handlungen begangen worden sind. Eine Strafverfolgung des Angeklagten wegen dieser Taten, die als Vergehen mit Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten bedroht sind, ist aber bereits verjährt, wodurch die Strafverfolgung ausgeschlossen ist (§ 66 StGB). Die Verjährungsfrist hinsichtlich dieser Taten beträgt nämlich 5 Jahre (§ 67 Abs. 2 StGB). Die Verjährung ist also längst eingetreten, wenn die Verjährung auch gemäß Art. 1 u. 2 Abs. 3 des Bay. Ges. Nr. 22 vom 31.5.1946 (BayBS III S. 151) und des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 (BG Bl. I S. 315) bis 31.12.1949 geruht hat. Die Verjährungsfrist wäre somit am 31.12.1954 abgelaufen. Die erste richterliche Handlung, die geeignet war, die Verjährung zu unterbrechen, erfolgte aber erst am 11. April 1962 (Richterliche Ladung des Zeugen Gietzel zum Zwecke der richterlichen Vernehmung).

Da der Strafverfolgung des Angeklagten somit ein Verfahrenshindernis entgegensteht, ist hinsichtlich des Falles, der den Tod der russischen Ärztin zum Gegenstand hat, das Verfahren einzustellen (§ 260 Abs. 3 StPO).

II.

Tötung von 10 Gefangenen am 1. Marschtag (13.4.1945)

Ein Schuldspruch wegen Mordes oder besonders schweren Totschlages setzte voraus, daß der Angeklagte entweder selbst die Tötungshandlungen vorgenommen oder an ihnen teilgenommen, er sie befohlen oder durch ein strafrechtlich bedeutendes Unterlassen verursacht hätte. Wie unter Nr. II des Abschnittes Beweiswürdigung (Bl. 114 bis Bl. 121 der Urteilsgründe) bereits ausgeführt worden ist, hat die Beweisaufnahme jedoch nicht erbracht, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch aus Helmbrechts allgemein einen Befehl gegeben hätte, marschunfähig werdende Gefangene zu erschiesen oder sonstwie zu töten. Es konnte auch nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte in einem Falle eine durch einen Schuß verwundete Gefangene eigenhändig durch einen Kopfschuß mit seiner Pistole getötet habe. Schließlich hat die Beweisaufnahme auch nicht ergeben, daß der Angeklagte etwa in einem der 10 Tötungsfälle des ersten Tages konkret einen Befehl zur Erschießung der betreffenden Gefangenen gegeben hätte.

Eine Verurteilung des Angeklagten unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des aktiven Handelns ist deshalb nicht möglich.

Die Beweisaufnahme hat aber auch nicht ergeben, daß der Angeklagte den Tod der 10 Gefangenen durch ein strafrechtlich vorwerfbares Unterlassen herbeigeführt hat. Es kann hier zunächst außer Acht gelassen werden, ob alle Voraussetzungen eines sogenannten unechten Unterlassungsdeliktes vorliegen, bei dem das Unterlassen des Täters dem positiven Handeln gleichgestellt wird. Denn dem Angeklagten könnte

das begangene Unterlassen, nämlich keine Anordnung gegeben zu haben, daß unterwegs gehunfähig werdende Häftlinge nicht getötet werden dürfen, nur vorgeworfen werden, wenn er entweder gewußt hätte, daß einzelne Wachtposten seines Kommandos dies beabsichtigten oder er damit gerechnet hätte, es könnte so etwas geschehen. Ein solches Wissen des Angeklagten bereits vor dem Abmarsch in Helmrechts ist aber in der Hauptverhandlung nicht bekannt geworden. Wenn der Angeklagte im Laufe des ersten Tages von Erschießungen erfahren hat, konnte nicht genau festgestellt werden. Zugunsten des Angeklagten ist deshalb angenommen worden, daß er erst am Abend des Tages sichere Kenntnis von den erfolgten Tötungen bekommen hat.

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen der am ersten Tag des Marsches erfolgten Tötungen von 10 Häftlingen seines Transportes konnte deshalb nicht erfolgen. Weil insofern auch keine anderen Straftatbestände erfüllt sind, die lediglich wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden können, mußte der Angeklagte hinsichtlich dieser Fälle freigesprochen werden.

### III.

#### Tötung von 5 Gefangenen am 2. Marschtag (14.4.1945)

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Mordes nach § 211 StGB setzt voraus, daß der Angeklagte aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken getötet hätte. Daß hier die Tatbestandsmerkmale Befriedigung des Geschlechtstriebes oder Habgier als Motive ausscheiden, <sup>ebenso</sup> die heimtückische oder mit gemeingefährlichen Mitteln vorge-

nommene, oder die zur Verdeckung oder Ermöglichung einer anderen Straftat begangene Tat, bedarf keiner weiteren Begründung. In Frage kommt vielmehr in erster Linie die Tötung aus niedrigen Beweggründen.

Bevor aber hierauf näher eingegangen wird, ist zu prüfen, ob der Angeklagte objektiv tatbestandsmäßig im Sinne des § 211 StGB gehandelt hat, er also einen oder mehrere Menschen getötet hat. Daß er eigenhändig keine der fünf Gefangenen getötet hat, zumindest hierfür kein Beweis erbracht worden ist, ist in Bl. 44 bis Bl. 47 der Urteilsgründe bereits ausgeführt. Hierauf wird hingewiesen. Eine Mitwirkung des Angeklagten an den von anderen SS-Angehörigen vorgenommenen Tötungen der 5 Häftlinge in der Form, daß der Angeklagte die Tötung von Häftlingen befohlen hätte, die unterwegs marschunfähig werden sollten, hat die Beweisaufnahme auch nicht erbracht. Wie bereits in Bl. 121 der Urteilsgründe ausgeführt worden ist, hat es das Gericht nicht als bewiesen angesehen, daß der Angeklagte einen derartigen allgemeinen Tötungsbefehl oder einen konkreten Tötungsbefehl in allen oder einem der 5 Tötungsfälle des 2. Tages gegeben hätte.

Dagegen vertritt das erkennende Gericht die Auffassung, daß der Angeklagte durch eine vorsätzliche strafbare Unterlassung den Tod der 5 Häftlinge verursacht hat.

Unter welchen Umständen eine Unterlassung dem positiven Handeln gleichgesetzt wird, ist im gegenwärtig geltenden Gesetz noch nicht geregelt. Rechtsprechung und Schrifttum haben aber entwickelt, unter welchen Voraussetzungen eine Unterlassung strafrechtlich dem Handeln gleichgesetzt wird. Erste Voraussetzung ist, daß zwischen dem Täter und dem Opfer ein besonderes Pflichtenverhältnis besteht, auf Grund dessen der Täter zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs berufen und bestellt worden ist. Der Täter muß also

Garant dafür sein, daß der vom Gesetzgeber nicht gewünschte Erfolg, hier der Tod eines Menschen, nicht eintritt (vgl. Schönke-Schröder StGB, 10. Aufl., Vorbemerkung zum allgemeinen Teil Anm. VI, 1). Für den Garanten besteht somit eine Rechtspflicht zum Handeln. Zum zweiten muß dem Täter zugemutet werden können, die geforderte Handlung vorzunehmen. Diese Zumutbarkeit kann entfallen, wenn die eigenen billigenwertigen Interessen des Täters durch die Vornahme der an sich geforderten Handlung gefährdet würden. Schließlich ist es drittens erforderlich, zu beweisen, daß die an sich notwendig gewesene Handlung, wäre sie vom Täter vorgenommen worden, den unerwünschten Erfolg mit Sicherheit oder zumindest mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte. Alle diese drei Voraussetzungen liegen hier vor:

Der Angeklagte war kraft seiner Stellung als Kommandoführer des Außenarbeitslagers Helmrechts Dienstvorgesetzter des gesamten männlichen und weiblichen Wachpersonals. Darüber hinaus war er Vorgesetzter aller Inassen des ihm unterstellten Lagers. Er bestimmte ihren Tagesablauf, verteilte die Arbeiten, die sie zu verrichten hatten, bestimmte, wann ein Gefangener wegen Krankheit dem Arzt vorgeführt werden sollte und nahm für sich das Recht für Strafmaßnahmen, wie Essensentzug, Strafestehen oder körperliche Züchtigung in Anspruch. Nach der Räumung des Lagers bestimmte er das jeweilige Tagesziel, regelte die Übernachtung der Häftlinge, besorgte für sie Verpflegung, wobei er gleichzeitig jegliche eigene Handlungen der Häftlinge, die auf Erwerb von Lebensmitteln durch die Bevölkerung gerichtet waren, unterband, und er zwang die Gefangenen, Tag für Tag unter schwersten Bedingungen zum Teil erhebliche Wegstrecken zurückzulegen. Die Gefangenen waren dem Angeklagten somit völlig ausgeliefert. Er hatte die tatsächliche Herrschaftsgewalt über sie. Damit hatte er



aber auch die Pflicht, für das Leben und die Gesundheit der Häftlinge zu sorgen. Dies galt sogar nach dem Recht der damaligen Zeit. Denn auch im Jahre 1945 gab es keine gesetzliche Bestimmung, die es dem Aufsichts- oder Bewachungspersonal von Konzentrationslagern gestattet hätte, die Häftlinge zu mißhandeln oder gar zu töten. Somit bestand für den Angeklagten auch die Pflicht, die Gefangenen vor etwaigen Übergriffen des Wachpersonals zu schützen.

Der Angeklagte kannte seine Stellung. Er wußte, daß er absoluter Vorgesetzter der ihm unterstellten Häftlinge war und daß sie allen seinen Anordnungen Folge zu leisten hatten. Ihm war auch völlig klar, daß er Dienstvorgesetzter des ihm zugeteilten männlichen und weiblichen SS-Wachpersonals war.

Daß der Angeklagte am Abend des 1. Marschtages von der Tötung von 10 Gefangenen seines Transportes erfahren hat und er wußte, daß diese Gefangenen nicht berechtigt bei tatsächlichen Fluchtversuchen erschossen bzw. erschlagen worden waren, für die Tötungen vielmehr nur vorgeschützt worden war, sie seien erfolgt, weil die Häftlinge geflohen wären oder hätten fliehen wollen, ist auf Bl. 37 bis Bl. 38 der Urteilsgründe aufgeführt. Hierauf wird Bezug genommen. Er wußte somit von den rechtswidrigen Tötungen durch Angehörige seines Wachpersonals. Nach Auffassung des Gerichts hat er auch damit gerechnet, daß am folgenden Tag Ähnliches geschehen würde und wiederum erschöpfte Gefangene erschossen würden (Bl. 40 bis Bl. 41 der Urteilsgründe). Er wäre somit verpflichtet gewesen, einzugreifen und weitere derartige Tötungen zu verhindern, und zwar durch Ausgabe eines dienstlichen Befehls, keine marschunfähigen Gefangenen mehr zu erschießen oder sonstwie zu töten, den Schußwaffengebrauch vielmehr nur auf die Fälle tatsächlicher Fluchtversuche einzuschränken, wobei er für den Fall der Übertretung dieses Befehls Strafmaßnahmen hätte an-

drohen können, etwa die Meldung an die vorgesetzten Stellen nach Erreichen des endgültigen Marschzieles oder an die nächste von ihm erreichte sonstige SS-Dienststelle.

Ein derartiger Befehl, keine willkürlichen Tötungen von Häftlingen mehr vorzunehmen, wäre dem Angeklagten auch zuzumuten gewesen. Denn er wäre dadurch keinerlei persönliches Risiko eingegangen, weil dieser Befehl keiner Anordnung oder Vorschrift seiner Vorgesetzten widersprochen hätte. Dieser Befehl wäre vielmehr auch im Einklang mit den damals geltenden Gesetzen gestanden, die ebenso wie die gegenwärtig geltenden Gesetze die willkürliche Tötung von Menschen verbieten.

Durch einen solchen Befehl, keine willkürlichen Tötungen von Häftlingen vorzunehmen, wären die 5 am 14.4.1945 zwischen Schwarzenbach/Saale und Neuhausen erschossenen bzw. erschlagenen Häftlinge nicht getötet worden. Denn wie bereits dargelegt worden ist (Urteilsgründe Bl. 47/48 und Bl. 143/144<sup>39</sup>), hat das Gericht keinen Zweifel, daß ein solcher Befehl von allen SS-Angehörigen des Kommandos des Angeklagten befolgt worden wäre.

Das Unterlassen des Angeklagten war somit ursächlich für den eingetretenen Erfolg, nämlich den Tod von 5 Menschen. Die Tötung dieser 5 Gefangenen war auch rechtswidrig. Daß die Tötung der 5 Häftlinge durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt war, auch nicht durch eine nur bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches am 8.5.1945 geltende Ausnahmebestimmung, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Tötung von Menschen allein aus dem Grunde, weil sie zu schwach waren, dem Häftlingszug zu folgen, verstieß damals wie heute gegen das Gesetz und ist somit rechtswidrig.

Ob ein allgemeiner Schießbefehl, auf flüchtende oder die Flucht versuchende Konzentrationslagerhäftlinge ohne jeglichen Anruf, stehen zu bleiben, gezielt zu schießen, die Rechtswidrigkeit ausschließen würde, kann hier dahingestellt bleiben, weil den 5 Tötungsfällen des 2. Marschtages weder eine Flucht noch ein Fluchtversuch vorausgegangen war (vgl. Bl. 44 bis Bl. 46 der Urteilsgründe).

Der Angeklagte wußte auch, daß die Tötung von Häftlingen, die zu schwach waren, dem Zug zu folgen, gegen das damals geltende Recht verstieß, also unrecht war. Er berief sich auch in der Hauptverhandlung nicht etwa darauf, die Tötungshandlungen seiner Untergebenen als rechtmäßig angesehen zu haben.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Er kannte seine Stellung als Kommandoführer des ehemaligen Arbeitslagers Helmbrechts und er wußte, daß er der dienstliche Vorgesetzte der ihm zugeteilten männlichen und weiblichen SS-Mannschaft war. Ihm war ferner bekannt, daß er die volle Herrschaftsbefugnis über die ihm unterstellten Gefangenen hatte. Er wußte von den willkürlichen Tötungen des ersten Tages und er rechnete mit weiteren Tötungen am zweiten Tag, an dem sich die Verhältnisse gegenüber dem Vortage nicht geändert hatten. Er nahm weitere Tötungen von Häftlingen am zweiten Tag in Kauf und billigte sie.

Ihm war bekannt, daß er weitere willkürliche Tötungen von Häftlingen durch einen Befehl an die ihm unterstellten Wachmannschaften, keine Häftlinge mehr zu erschießen oder zu erschlagen, die infolge Schwäche oder Krankheit nicht mehr in der Lage sein sollten, dem Häftlingszug zu folgen, hätte verhindern können. Er wußte, daß seinen Befehle von der Wachmannschaft Folge geleistet wurde.

Er gab diesen Befehl aber aus Beweggründen nicht, die als niedrig im Sinne des § 211 StGB anzusehen sind. Niedrig sind Beweggründe, wenn das Handeln bzw. das Unterlassen des Täters von Vorstellungen bestimmt wird, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Tat nach den Wertungen des Sittengesetzes als verachtenswert und gemein angesehen werden (Schönke-Schröder StGB 10. Aufl. § 211 Anm. V 1 d, BGH-1 StR 709/52- Urteil v. 16.4.1953). Daß auch politische Beweggründe niedrig sein können, ist anerkanntes Recht (Schönke-Schröder a.a.O.), wobei hier aber noch hinzuweisen ist, daß der Angeklagte letztlich nicht aus politischen Gründen gehandelt hat, mag sein Verhalten auch durch die Maßnahmen der damaligen Machthaber des Deutschen Reiches beeinflußt gewesen sein.

Nach der Auffassung des erkennenden Gerichts gab der Angeklagte den Befehl, keine Häftlinge mehr zu erschießen, nur deshalb nicht, weil er den Häftlingen, besonders aber den jüdischen Gefangenen und allen, die nicht Deutsche waren, jeglichen Menschenwert absprach und er gegenüber allen Gefangenen mit gnadenloser Härte ohne jegliches Mitgefühl oder Mitleid entgegentrat. Mag der Angeklagte zu seinem Verhalten erst dadurch gebracht worden sein, daß er jahrelang Angehöriger von Wachmannschaften eines Konzentrationslagers war, er dadurch <sup>an</sup> abgestumpft worden ist, mag ihm ferner bei Belehrung und Dienstbesprechungen eingehämmert worden sein, daß die SS gegenüber den Konzentrationslagerhäftlingen kein Mitgefühl und kein Erbarmen zu zeigen habe, die Gefangenen vielmehr mit größtmöglicher Härte zu behandeln seien, so bleiben solche Beweggründe dennoch verachtenswert, gemein und somit niedrig im Sinne des Gesetzes.

Daß der Angeklagte die Gründe, die ihn veranlaßt haben, keinen Befehl an seine Untergebenen zu erteilen, wonach es verboten sei, Kranke und Schwache zu erschießen, als gemein, verachtenswert und auf sittlich niedrigster Stufe

stehend erkannt habe, konnte nicht festgestellt werden. Diese Wertung braucht ein Täter aber auch nicht vollzogen zu haben. Es genügt vielmehr, wenn er sich nur bewußt ist, welches die Beweggründe seines Verhaltens waren. Daß er dies gewußt hat, davon ist das Gericht aber überzeugt. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß dem Angeklagten seine damalige innere Einstellung gegenüber den Gefangenen, vor allem den Nichtdeutschen, bekannt war, nämlich, daß er ihnen jeglichen Menschenwert absprach, er sich als absolute Herrscher gegenüber den Gefangenen fühlte und er der Auffassung war, daß gegenüber den Gefangenen größtmögliche Härte angewandt werden müßte und kein Erbarmen oder Mitleid zu zeigen sei.

Daß der Angeklagte auch wußte, daß sein Verhalten unrecht war, ist bereits dargelegt worden. Denn daß er wußte, es sei ihm nicht erlaubt, über Leben und Tod der ihm unterstellten Häftlinge eigenmächtig zu entscheiden, daran gibt es keinen Zweifel.

Der Angeklagte handelte bei der Tötung der 5 Gefangenen gemeinsam mit anderen, nicht ermittelten Angehörigen seines Wachkommandos, die die Tötungshandlungen unmittelbar ausgeführt haben. Daß der Angeklagte seinen Tatbeitrag durch Unterlassen, die anderen Täter aber durch positives Handeln geleistet haben, steht dem nicht entgegen. Mittäterschaft ist vielmehr auch in einem solchen Falle möglich (Schönke-Schröder StGB 10. Aufl. Vorbemerkung VI, 8). Der Angeklagte hatte hierbei die Tatherrschaft. Denn er hatte die Befehlsgewalt über diejenigen Personen, die die unmittelbaren Tötungshandlungen vorgenommen haben. Er rechnete mit ihren Taten und er billigte sie. Auf diese Weise kam es zu einer Übereinstimmung im Willen zwischen diesen Personen und dem Angeklagten, wenngleich es auch nicht zu einer Aussprache zwischen ihnen gekommen ist. Daß die unmittelbaren Täter mit der Billigung ihres Verhaltens durch den

Angeklagten rechnet, ergibt sich aus dem Geschehnisablauf. Denn es ist ausgeschlossen, daß die Untergebenen des Angeklagten in den ersten Tagen des Marsches gewagt hätten, eigenmächtig Häftlinge zu erschießen, wenn sie nicht damit gerechnet hätten, der Angeklagte sei damit einverstanden. Der Angeklagte ist deshalb neben den unmittelbar an den Tötungen beteiligten ehemaligen Angehörigen des Wachpersonals Mittäter, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die anderen Täter sich als Mörder im Sinne des § 211 StGB oder als Totschläger im Sinne des § 212 StGB betätigt haben. Denn Mittäterschaft kann auch bestehen, wenn die Tat des einen unter den qualifizierten Tatbestand des Mordes fällt, die Tat des anderen dagegen lediglich als Totschlag anzusehen ist (Schönke-Schröder StGB § 47 Anm. V, 1).

Daß der Angeklagte auch grausam, heimtückisch oder aus Mordlust im Sinne des § 211 StGB gehandelt habe, konnte dagegen nicht festgestellt werden.

Grausam hätte der Angeklagte gehandelt, wenn die getöteten Häftlinge infolge der ihm zur Last gelegten Unterlassung besonders schwere Leiden körperlicher oder seelischer Art hätten erdulden müssen und das Verhalten des Angeklagten einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung entsprungen wäre. Wie aber nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, wurde die Art der Tötung der Häftlinge dadurch, daß der Angeklagte nicht verbot, keine Gefangenen wegen Schwäche oder Krankheit zu erschießen, nicht beeinflusst. Die Nichterteilung eines solchen Verbotes war also nicht grausam.

Da nicht bewiesen werden konnte, daß der Angeklagte selbst Tötungshandlungen gesehen hat, die in ihrer Ausführung durch einzelne Angehörige möglicherweise als grausam zu

bezeichnen wären, kann er nicht wegen Mordes unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt bestraft werden (Schönke-Schröder, StGB, 10. Aufl. § 211 Anm. VII, 1).

Gleiches gilt hinsichtlich der heimtückischen Tatausführung, die dann als gegeben angenommen wird, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Tat ausnützt (BGHSt GrS 9, 385). Hier konnte ebenfalls nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte von der möglicherweise heimtückischen Tatausführung seiner Untergebenen etwas gewußt hat. Wenn auch alle Getöteten wehrlos waren, seit sie sich im Gewahrsam der SS befanden, so ist die Erschießung deshalb allein noch nicht als heimtückisch anzusehen. Dieses Tatbestandsmerkmal liegt vielmehr nur vor, wenn der Täter infolge seiner Arglosigkeit wehrlos war (BGH - 5 StR 21/52 - Urteil vom 30.4.1952). Dies könnte im Einzelfall zwar gegeben gewesen sein, wenn etwa der unmittelbare Täter sein Opfer unter einem Vorwand seitwärts von der Kolonne geführt und es dann erschossen hätte. Wie aber die 5 Tötungen des 2. Tages seit dem Abmarsch in Schwarzenbach erfolgt sind, konnte bis auf die zeitlich 1. Tötung bei Quellenreuth nicht festgestellt werden. Diese Tötung einer Gefangenen bei der Verrichtung der Notdurft war aber nicht heimtückisch.

Daß sein eigener Tatbeitrag, nämlich das Unterlassen, ein Erschießungsverbot zu erteilen, nicht heimtückisch war, bedarf keiner Ausführung. Die Beweisaufnahme hat aber auch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß er mit einer Tötung von Gefangenen auf diese Weise gerechnet habe.

Soweit möglicherweise einer oder mehrere der unmittelbaren Täter aus Mordlust gehandelt haben sollten, also aus einer unnatürlichen Freude am Töten von Menschen (BGH NJW 1953 S. 144c), etwa Kowaliv in dem Falle bei Quellenreuth, kann

eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen, weil nicht bewiesen ist, daß er in Kenntnis dieser etwa bei einem oder einigen der Angehörigen seines Kommandos vorhandenen inneren Einstellung es unterlassen hat, ein Erschießungsverbot zu erteilen.

Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte im April 1945 strafrechtlich nicht verantwortlich oder er nur vermindert zurechnungsfähig gewesen wäre (§ 51 Abs. 1 oder 2 StGB) sind in der Hauptverhandlung nicht zutage getreten.

Somit war der Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Mordes an Aranka Brody, Elsa Habermann und drei namentlich nicht bekannten Häftlingen des ehemaligen Arbeitslagers Helmrechts schuldig zu sprechen, wobei die Tötungen in vier Fällen durch Erschießen, in einem Falle durch Erschießen oder Erschlagen, begangen, und die unmittelbaren Tötungshandlungen von einem oder mehreren Angehörigen des dem Angeklagten unterstellten Kommandos von SS-Angehörigen ausgeführt worden sind. Entgegen dem Schuldausspruch im Urteils tenor hätte der Angeklagte aber nicht wegen fünf sachlich zusammentreffender Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes also wegen der Tötung in fünf selbständiger Fällen nach §§ 211, 47, 74 StGB verurteilt werden dürfen. Vielmehr stellt sich sein Handeln, nämlich das Unterlassen, einen Befehl gegeben zu haben, keine Gefangenen mehr zu erschießen, nur als eine einzige Handlung dar, wenn auch durch diese einzige Handlung der Tod von fünf Menschen verursacht worden ist. Der Angeklagte hätte deshalb wegen fünf untereinander in Tateinheit stehender Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes nach §§ 211, 47, 73 StGB verurteilt werden müssen. Eine nachträgliche Berichtigung ist dem Gericht untersagt. An der lebenslänglichen Freiheitsstrafe hätte sich im Übrigen nichts geändert.

Daß der Angeklagte eine der fünf am 14.4.1945 getöteten Häftlinge eigenhändig erschossen hätte, wie es ihm im



Eröffnungsbeschuß zur Last gelegt worden ist, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben (vgl. Bl.163/164 der Urteilsgründe). Eine Freisprechung des Angeklagten konnte in diesem Punkte jedoch nicht erfolgen, weil er wegen des gleichen Falles aus anderem rechtlichen Gesichtspunkt verurteilt worden ist.

IV.

Erschießung einer Gefangenen bei Nonnengrün (16.4.1945.

Da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, daß er die Erschießung der flüchtenden Gefangenen durch Krauschansky hätte verhindern können, kann er wegen dieses Falles auch nicht wegen Mordes verurteilt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Unterlassens kann er in diesem Punkte nicht bestraft werden. Denn entgegen der Situation am 2. Tage liegt vor der Erschießung der Gefangenen bei Nonnengrün das Erscheinen des Kuriers der Reichsführung SS in Neuhausen. Nach dem Kurierbefehl, der beinhaltet, daß keine Gefangenen mehr erschossen werden dürften, und der den Angehörigen der Wachmannschaft auch bekannt geworden ist, konnte der Angeklagte darauf vertrauen, daß keine weiteren Gefangenen mehr erschossen würden. Daß er unter diesen Umständen nicht selbst zusätzlich nochmals einen Befehl gleichen Inhalts gegeben hat, kann ihm strafrechtlich nicht vorgeworfen werden. Tatsächlich sind auch nach dem Erscheinen des Kuriers bis Nonnengrün keine Gefangenen mehr erschossen worden. Selbst der Fall der Erschießung in Nonnengrün ist aber nicht den anderen Erschießungen an den ersten beiden Tagen gleichzusetzen. Denn in diesem Falle ist durch mehrere Zeugenaussagen bewiesen, daß die Gefangene tatsächlich zu flüchten versucht hat. Wenn auch objektiv das sofortige Schießen des Wach-

manne Kraschansky nicht erforderlich gewesen wäre, um den Fluchtversuch zu vereiteln.

V.

Erschießung einer Gefangenen bei Wilkenau (24.4.1945).

In diesem Punkte konnte eine Verurteilung des Angeklagten deshalb nicht erfolgen, weil seine Einlassung nicht widerlegt werden konnte, er hätte Rastel, den Schützen, der die Gefangene zunächst durch einen Schuß am Knie verwundet hatte, keinen Erschießungsbefehl gegeben, er hätte vielmehr angeordnet, daß die Verwundete zu den anderen kranken Gefangenen kommen sollte. Es ist somit nicht zu widerlegen, daß Rastel die Tötung dieser Gefangenen eigenmächtig oder auf Anregung eines anderen Angehörigen des Wachkommandos vorgenommen hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Unterlassung kann der Angeklagte ebenso wie in dem vorstehend unter IV aufgeführten Tötungsfall bei Nonnengrün wegen des vom Kurier erteilten Befehls, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen, <sup>und er</sup> nicht mehr damit zu rechnen brauchte, daß Angehörige seines Kommandos wahllos Erschießungen vornehmen würden, nicht belangt werden.

VI.

Erschießung einer Gefangenen bei Neugramatin (25.4.1945)

Eine unmittelbare Beteiligung an dieser Erschießung konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Auch hier konnte keine Verurteilung unter dem Gesichtspunkt der Unterlassung erfolgen. Denn seit dem Erscheinen des Kuriers brauchte er nicht mehr mit Erschießungen zu rechnen. Ob er von der Erschießung in Wilkenau erfahren hat, war nicht sicher fest-